

Satzung der Elterninitiative Montessori-Kinderhaus für den Kreis Olpe e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Elterninitiative Montessori-Kinderhaus für den Kreis Olpe e.V.“

Er hat seinen Sitz in Kirchhundem Welschen Ennest.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweiligen gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist es, sich der repressionsfreien Kindererziehung unter enger Mitwirkung der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter zu widmen.

Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen Jugendhilfe durchführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen, deren Arbeit sich an den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik orientiert.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Aktion Regenbogen Elterninitiative für ein integratives Montessori-Kinderhaus Bonn e.V., Heideweg 3-5 in 53229 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck und die vereinsziele unterstützt.

Mindestens ein Erziehungsberechtigter, dessen Kind die Einrichtung des Vereins besucht, muss Mitglied der „Elterninitiative Montessori-Kinderhaus für den Kreis Olpe e.V.“ werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Für Berufung bei der Mitgliederversammlung wegen Aufnahmeverweigerung oder Ausschluss gilt eine Frist von einem Monat.

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich.

§ 3a Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogenen Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen im Internet oder in der Presse. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach §23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werkender bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Erziehungsberechtigte, die in der Mitgliederversammlung gemeinsam eine Stimme besitzen, müssen entsprechend einen Mitgliedsbeitrag gemeinsam entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im letzten Quartal des jeweiligen Jahres entrichtet.

§ 5 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5.1 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes.

Bei Vorstandswahlen benötigt der/die jeweilige Kandidat/in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) Den Haushalt des Vereins
- b) Die Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- d) Aufnahme von Darlehen
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Terminbestimmung und Erstattung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seine Vertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Einladungsfrist eine Woche.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt.

§ 5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem Vertreter, einem Kassenführer, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der Kassenführer und der Schriftführer. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat in der regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung über seine Arbeit zu berichten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.

Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Änderung der Satzung wurde am 03. Juli 2024 in der Mitgliederversammlung beschlossen.



Jan Heindel
1. Vorsitzender



Tatjana Cremer
Schriftführerin